

Antrag

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für eine positive Weiterentwicklung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) eintreten und dessen Leistungskraft für Sachsen-Anhalt nutzen

Die Energiewende hin zu 100 Prozent Erneuerbaren Energien ist in Gefahr. Der Klimaschutz ist bedroht. Die Bundesregierung versucht mit ihren am 8. April 2014 im Bundeskabinett beschlossenen Änderungen im EEG die Erneuerbaren Energien mit Ausbaudeckel und Förderkürzungen massiv auszubremsen. Das von der Bundesregierung ausgegebene Ziel, die EEG-Umlage zu reduzieren, wird verfehlt.

Diese unverantwortliche Politik für klimaschädliche Kohlekraftwerke und gefährliche Atomenergie muss beendet werden. Die Energieversorgung der Zukunft muss dezentral, demokratisch und unter großer Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erfolgen. Sie kann – auch für die in Deutschland beheimatete Industrie – zur Chance werden.

Es muss darum gehen, die Erneuerbaren Energien zügig und im großen Umfang auszubauen und die Verantwortung für den Klimaschutz in den Mittelpunkt zu rücken. Die Kosten und die Gewinne der Energiewende sind fair zu verteilen und die EEG-Umlage muss einen angemessenen Wert erhalten.

Das Herzstück der Energiewende ist das erfolgreiche EEG. Es muss klug weiterentwickelt werden, sodass eine Vollversorgung mit Erneuerbaren Energien schnell erreicht werden kann. Die Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft schützt das Klima und schafft für Sachsen-Anhalt und die Bundesrepublik Deutschland Arbeitsplätze und die notwendige Unabhängigkeit von teuren Energieimporten.

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich bei der gegenwärtigen EEG-Novellierung für nachfolgende zentrale Punkte einzusetzen:
 - 1. den Einspeisevorrang der Erneuerbaren Energien sichern und eine Deckelung zur Einschränkung des Ausbau ablehnen;
 - 2. mit der Stichtagsregelung einen investitionssicheren Übergang für bereits geplante Erneuerbare-Energien-Anlagen schaffen und Arbeitsplätze in der Erneuerbaren-Energien-Branche sichern;

- die Ausnahmen von der EEG-Umlage im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung auf Unternehmen beschränken, die sehr hohe Stromverbräuche haben und im internationalen Wettbewerb stehen:
- 4. die Belastung von Eigenstromverbrauch mit einer EEG-Umlage ablehnen; die Gleichsetzung von Direktverbraucher/innen und (Mieter/innen) und Eigenverbraucher/innen, wenn keine Durchleitung durch ein öffentliches Netz erfolgt; außerhalb des EEG den Betrieb von klimaschädlichen fossilen Kraftwerken über einen Kohlendioxid-Mindestpreis unattraktiv machen und die solidarische Beteiligung am Stromnetz über ein Entgelt auf die Anschlussleistung gewährleisten;
- neben der Direktvermarktung die Option einer festen Einspeisevergütung für volatile Erneuerbare Energien erhalten; über die Direktvermarktung eine Vielfalt von Möglichkeiten für die lokale Vermarktung und bürgerschaftliche Energiewende sicherstellen durch Fortführung der anteiligen Direktvermarktung und Schaffung eines EU-rechtskonformen Ersatzes für das Grünstromprivileg;
- die Vorfestlegung auf eine Ausschreibung für alle Erneuerbare-Energien-Anlagen ab dem Jahr 2017 ablehnen und nur technologiespezifische Pilotvorhaben als ergebnisoffene Testoptionen akzeptieren;
- 7. bei der Biomasse die Vergütung so anzuheben, dass Anlagen mit einer überwiegenden Nutzung von Rest- und Abfallstoffen noch zugebaut werden; Regelungen verankern, die den Mais stark zurückdrängen und andere Pflanzenarten mit gleichzeitig positiver Wirkung für den Boden begünstigen; den Gasaufbereitungsbonus für eine kostendeckende Gasaufbereitung sicherstellen; für bestehende Anlagen einen umfassenden Bestandschutz gewährleisten und die nachträgliche Kürzung der vergütungsfähigen Strommengen in Bestandsanlagen streichen; den maximalen Wert der installierten Leistung für die Ausreichung der Flexibilitätsprämie streichen.
- II. Die Landesregierung wird aufgefordert, über den Bundesrat gegen die geplante Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch Einspruch einzulegen, sowie für den Fall, dass dieser nicht erfolgreich ist keinen Gebrauch von der Länderöffnungsklausel zu machen.

Begründung

I.

Das alte fossil-atomare Energiesystem steckt in der Krise. Besonders die großen Energieversorger versuchen mit Attacken die Erneuerbaren Energien und damit den Klimaschutz auszubremsen. Die notwendige Novellierung des EEG darf nicht zur heimlichen Rückkehr in die Kohlezeit missbraucht werden. Stattdessen müssen der zügige und umfangreiche Ausbau der Erneuerbaren Energien, der Klimaschutz und die faire Kostenverteilung die Leitlinien für das neue EEG sein.

Der Vorrang bei Anschluss und Durchleitung von Erneuerbaren Energien muss vollständig und uneingeschränkt erhalten bleiben. Dabei muss die Umsetzung auch konsequent erfolgen. In Phasen hoher Einspeisung von regenerativem Strom müssen konventionelle Kraftwerke entsprechend runtergefahren werden.

Darüber hinaus ist eine Deckelung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, unabhängig von der jeweiligen Ausgestaltung der Deckelung, abzulehnen. Denn die Ausbaudeckel schaffen Planungsunsicherheit bei potentiellen Investoren, was den Ausbau der jeweiligen Erneuerbare-Energien-Technologien ausbremsen würde. Selbst die Photovoltaik ist aufgrund der Technologieentwicklung preislich so günstig geworden, dass kein sprunghafter Preisverfall mehr zu erwarten ist.

Laut dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde der 23. Januar 2014 als Stichtag festgelegt, bis zu welchem immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für den Bau von Erneuerbaren-Energien-Anlagen vorliegen müssen. Nur dann erhalten diese Anlagen noch die Vergütung nach dem bisherigen EEG. Diese frühe Stichtagsregelung entspricht nicht den ordnungspolitischen Prinzipien der Bundesrepublik Deutschland, welche dem Schutz von Investorinnen und Investoren sowie privatem Kapital einen hohen Stellenwert einräumen. So betragen der kostenintensive Projektvorlauf und die Planungsphase bei vielen Erneuerbaren-Energien-Projekten, insbesondere im Bereich der Konzeption von Windparks, in nicht wenigen Fällen mehrere Jahre. Für diese Zeit haben sich die Investorinnen und Investoren auf feste Zusagen/Einspeisevergütungen eingestellt.

Die Industrieprivilegien nach der besonderen Ausgleichsregelung im EEG belasten schon heute über die EEG-Umlage Privathaushalte und nicht privilegierte Unternehmen mit Mehrkosten von 5,1 Milliarden Euro jährlich. In den Verhandlungen des Bundeswirtschaftsministers mit der EU wurden 68 Branchen festgelegt, die zukünftig weiterhin nur eine sehr geringe EEG-Umlage zahlen müssten. Diese Ausnahmen würden nach einer Berechnung des Öko-Instituts zu weiteren 2,5 Milliarden Euro Mehrbelastung von Haushalten, Gewerbe und Handwerk führen. Um die EEG-Umlage wirksam einzugrenzen, sind Befreiungen von der EEG-Umlage zukünftig strikt auf stromintensive Unternehmen, die tatsächlich im internationalen Wettbewerb stehen und bei denen ein erhebliches Risiko der Verlagerung ins Ausland besteht, einzugrenzen. Die Ausnahmen sollen sich an den EU-Regeln orientieren, die im Rahmen des Emissionshandelssystems (ETS) für den Umgang mit energieintensiven Unternehmen entwickelt wurden (Strompreiskompensationsrichtlinie). Demnach sind nur noch die wirklich energie- und außenhandelsintensiven Unternehmen in insgesamt 15 Branchen teilbefreit.

Der Eigenstromverbrauch darf nicht mit der EEG-Umlage belastet werden. Die dezentrale Erzeugung und der gleichzeitige Vor-Ort-Verbrauch von Energie sind ein Kernstück einer klimaverträglichen und wirtschaftlich nachhaltigen neuen Energiestruktur. Darüber hinaus würde die im EEG-Kabinettsbeschluss aufgeführte Differenzierung in der Höhe der EEG-Umlage dazu führen, dass auf selbst verbrauchten Erneuerbaren Strom eine höhere EEG-Umlage zu zahlen wäre, als auf fossilen Eigenstromverbrauch. Diese Ungleichbehandlung ist abzulehnen. Die Klimaschädlichkeit der fossilen Brennstoffe sollte außerhalb des EEG über andere Instrumente - insbesondere über einen Kohlendioxid-Mindestpreis – berücksichtigt werden. Obwohl der Eigenstromverbrauch perspektivisch netzentlastend ist, wird das Stromnetz weiterhin von Eigenstromverbrauchern in Anspruch genommen. Sie sollten deshalb an der Vorhaltung des Netzes über ein Leistungsentgelt beteiligt werden – auch diese Regelungen würden außerhalb des EEG getroffen werden müssen. Die Gleichstellung von Direktverbrauch und Eigenverbrauch soll dazu beitragen, dass auch Mieterinnen und Mieter durch Vor-Ort-Verbrauch direkt von den Erneuerbaren-Energien-Anlagen profitieren können.

Die Direktvermarktung von regenerativem Strom muss so gestaltet werden, dass eine Vielfalt von Möglichkeiten für die lokale Vermarktung und auch eine Vielfalt von Betreiberinnen und Betreibern der Erneuerbare-Energien-Anlagen erhalten bleibt. Eine verpflichtende Direktvermarktung bei Wind- und Photovoltaikanlagen würde die Akteure von Bürgerenergieanlagen zurückdrängen, da diese oft den erhöhten Aufwand nicht leisten können. Bioenergie kann die schwankenden Wind- und Sonnenenergien ausgleichen und stellt durch die Teilnahme am Regelenergiemarkt einen wichtigen Baustein zur kontinuierlichen Bereitstellung von erneuerbaren Energien dar. Für das gestrichene, nicht EU-rechtskonforme Grünstromprivileg muss ein Ersatz-Anreizinstrument zur Vermarktung von Ökostrom außerhalb der Börse entwickelt werden.

Bereits vor der Auswertung des Pilotprojektes zur Ausschreibung von jährlich 400 Megawatt Photovoltaikfreiflächenanlagen, eine Vorfestlegung auf eine verbindliche Ausschreibung ab dem Jahr 2017 für alle Erneuerbare-Energien-Anlagen zu machen, ist verfrüht und abzulehnen. Allerdings soll es möglich sein, über technologiespezifische Pilotversuche, die unter Länderbeteiligung ausgewertet werden müssen, weitere Erfahrungen mit Ausschreibungsmodellen im Bereich der erneuerbaren Energien zu sammeln.

Aus Biomasse erzeugter Strom kann zum Ausgleich der fluktuierenden Wind- und Photovoltaikstromerzeugung flexibel eingesetzt werden und muss deshalb weiter ausgebaut werden. Mit den vorgesehenen starken Vergütungsabsenkungen können die Stromgestehungskosten aus Bioenergieanlagen nicht gedeckt werden, sodass die Bioenergie zum Erliegen kommen würde. Die Vergütung muss deshalb angehoben werden und der maximale Leistungswert hinsichtlich der Flexibilitätsprämie muss gestrichen werden. Um einer Vermaisung der Landschaft entgegenzuwirken, sollten verstärkt Abfall- und Reststoffe eingesetzt, das Spektrum an Energiepflanzenarten ausgeweitet und diese nachhaltig angebaut werden. Gaseinspeisung kann sinnvoll sein, sodass der Gaseinspeisebonus erhalten bleiben muss. Eingriffe in Bestandsanlagen sind abzulehnen.

II.

Der Kabinettsbeschluss zum Baugesetzbuch sieht vor, dass die Bundesländer jeweils den Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung höhenabhängig festlegen können. Der Mindestabstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung soll bis zum Zehnfachen der Gesamthöhe einer Windkraftanlage betragen können. Das ist nicht zu rechtfertigen, weil sich damit die Flächen zur Aufstellung von Windanlagen extrem reduzieren würden und der Ausbau der Windkraft in einem erheblichen Maße ausgebremst würde. Für eine klimafreundliche Energiewende ist die Windenergie unerlässlich.

#

#

Prof. Dr. Claudia Dalbert Fraktionsvorsitzende